

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Bekanntmachung.

Um eine Anleitung zur Aus- oder Umarbeitung von Kassenstatuten nach dem Gesetze, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 233 — zu geben, hat der Bundesrat beschlossen, die in Betracht kommenden Paragraphen der im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 515 ff. bekannt gegebenen Entwürfe von Statuten

1. für eine Ortskrankenkasse,
2. für eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse

in der nachstehenden, entsprechend abgeänderten Fassung neu zu veröffentlichen. Soweit es sich nicht um Weglassungen handelt, sind die Abänderungen gegenüber der seitherigen Fassung durch den Druck hervorgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

## Änderungen zum Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse

(Centralblatt für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 515 ff.)

mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

### Vorbemerkungen.

Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) hat durch die Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) eine Reihe von Abänderungen erfahren, die es zweckmäßig erscheinen ließen, auch den seinerzeit vom Bundesrate beschlossenen Entwurf des Musterstatuts einer Ortskrankenkasse einer entsprechenden Durchsicht zu unterziehen. Da unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes in seiner seitherigen Fassung ein Bedürfnis nach einer Abänderung des genannten Statuts in wesentlicheren Punkten nicht hervorgetreten

ist, konnten die Abänderungen im wesentlichen auf diejenigen Paragraphen beschränkt werden, die durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1903 irgendwie, sei es im Texte, sei es in den beigegebenen Erläuterungen, berührt werden. Es gelangen daher im nachstehenden auch nur diese Paragraphen zum Abdrucke, welche an die Stelle der entsprechend bezifferten Paragraphen des Normalstatuts treten sollen. Die nicht abgedruckten Paragraphen behalten ihre bisherige Fassung. Für die Bedeutung der neuen Fassung, die für die infolge der Novelle notwendige Abänderung der Klassenstatuten nur einen Anhalt geben soll, gilt das gleiche, was in den Vorbemerkungen zu dem Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 515 ff.) hervorgehoben ist. Auf diese Vorbemerkungen wird daher hier lediglich Bezug genommen.

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) errichtet der Gemeindevorstand [Magistrat] von N. <sup>(1)</sup> nach Anhörung der Beteiligten <sup>(2)</sup> das nachstehende Klassenstatut:

[Auf Grund der §§ 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird das Statut der Ortskrankenkasse . . . . . in . . . . . vom . . . . . auf Beschluß der Generalversammlung in nachstehenden Punkten abgeändert.]

Die neuen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1904 ab an die Stelle der bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

### Erläuterungen.

Zum Eingange.

<sup>(1)</sup> Statuten für neu zu errichtende Ortskrankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§ 23 des Gesetzes).

Wenn für eine bestehende Ortskrankenkasse das bisherige Statut durch ein umgearbeitetes neues Statut ersetzt werden soll, so gehört die Beschlußnahme über die Fassung des neuen Statuts zu den Obliegenheiten der Generalversammlung der Klasse (§ 36 des Gesetzes).

<sup>(2)</sup> Soll die Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier die Worte einzuschließen: mit Genehmigung usw. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

## II. Mitgliedschaft.

### A. Versicherungspflichtige.

#### § 2.

Mitglieder der Klasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirkes <sup>(1)</sup> [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, <sup>(2)</sup>
2. derjenigen, welche Mitglieder einer, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse <sup>(3)</sup> sind,
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $6\frac{2}{3}$  Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Lohnabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet übersteigt.

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebs es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben. <sup>(4)</sup>

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hilfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.<sup>(1)</sup>

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungsfrankenkasse<sup>(2)</sup> beigetreten ist, gehören der Ortsfrankenkasse nur noch bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Ortsfrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.<sup>(7)</sup>

Zu § 2.

(1) Vgl. § 16 Abs. 2 und § 5a des Gesetzes.

(2) Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des § 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

(3) Die Hilfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichsanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hilfskasse im Krankheitsfalle zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichsanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(4) Vgl. § 5a Abs. 1 des Gesetzes.

(5) Vgl. § 75 Abs. 2 des Gesetzes.

(6) Wegen der Innungsfrankenassen vgl. § 1.

(7) Vgl. § 73 Abs. 3 des Gesetzes.

## B. Beitrittsberechtigte.

### § 5.<sup>(1)</sup>

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des **Bezirktes [der Gemeinde N.]** von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;<sup>(2)</sup>
2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags;<sup>(2)</sup>
3. Personen, welche in den im § 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind;<sup>(2)</sup>
4. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 genügenden Hilfskasse befreit sind (vgl. § 2 Abs. 1);
5. die nachbenannten Personen:<sup>(3)</sup>

Das Recht zum Beitritte fällt für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritte meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1, 2, 3 und 5) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.<sup>(4)</sup>

[Ferner können vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden:

1. selbständige Gewerbetreibende [der im § 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig **mehr als zwei** Lohnarbeiter beschäftigen,
- 2.

[sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.]

Zu § 5.

(1) Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Die Nummern 1 bis 3 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind. Die im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen werden in den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben selten vorkommen und sind deshalb hier fortgelassen. Vgl. Anmerkung zu § 3.

(3) Inwieweit von der durch § 26 a Abs. 2 Ziffer 5 gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen ist, ob namentlich Dienstboten oder selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Dabei kann entweder diesen Personen das Recht des Beitritts verliehen, oder dem Vorstände das Recht der Aufnahme auf Antrag für den einzelnen Fall beigelegt werden, vgl. Abs. 4.

(4) Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes. Für die unter Ziffer 5 bezeichneten Personen kann die Aufnahme in die Kasse noch anderweit von Bedingungen, z. B. Verbringung eines Gesundheitsattestes, Lebensalter usw., abhängig gemacht werden; solche Bedingungen sind eintretendenfalls hier festzustellen.

### C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

#### § 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.<sup>(1)</sup>

Für die zum Beitritte berechtigten Personen (§ 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Einganges der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung<sup>(2)</sup> bei dem Kassenvorstande.<sup>(3)</sup> Sofern aber der Vorstand bei den im § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

[Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,  
die Beschäftigung, in welcher er steht,  
seine derzeitige Wohnung,

[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.]<sup>(4)</sup>

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezugs von Krankenunterstützung fort.<sup>(5)</sup>

#### Zu § 7.

(1) Vgl. § 19 Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

(3) Auch wo eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

(4) Vgl. Bemerkung 4 zu § 10.

(5) Vgl. § 54 a des Gesetzes.

### D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

#### § 10.<sup>(1)</sup>

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Beginne der Beschäftigung fällt,] bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meldestelle]<sup>(2)</sup> anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Beendigung der Beschäftigung fällt,] daselbst abzumelden. In den im § 2 Abs. 3 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach dem Beginne der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung]<sup>(3)</sup> des Anzumeldenden,  
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,  
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.]<sup>(4)</sup>

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,  
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird,<sup>(4)</sup> so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Eintritt der Veränderung fällt,] die vorchriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

[Änderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitglieds<sup>(5)</sup> [, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben,]<sup>(7)</sup> sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritte [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Eintritte dieser Veränderung fällt,] bei der im Abs. 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.]

[Die Versäumnis dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.]<sup>(8)</sup>

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht (**Abf. 1**) vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfall auf Grund dieses Statuts gemacht hat.]<sup>(9)</sup>

Zu § 10.

(1) Vgl. § 49 des Gesetzes.

(2) Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet ist, empfiehlt es sich für größere Kassen meist, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

(3) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgesetzt werden soll (vgl. § 12).

(4) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgesetzt, oder wenn an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten gesetzt werden soll (vgl. § 12 (C) und § 13 Ziffer 3).

(5) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn jemand, der bisher keinen Lohn erhielt, fortan gelohnt wird, oder wenn ein Betriebsbeamter, welcher bisher mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst bezog, fortan einen geringeren Jahresarbeitsverdienst beziehen wird.

(6) Vgl. die vorstehende Bemerkung 4.

(7) Diese Einschränkung erscheint zulässig, wenn zwar der durchschnittliche Tagelohn zugrunde gelegt, dieser aber klassenweise nach der Lohnhöhe abgestuft wird (§ 12. (C)).

(8) Gesetzliche Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

(9) Desgleichen vgl. § 50 des Gesetzes.

### III. Unterstützungen.

#### A. Arten der Unterstützung.

§ 11.<sup>(1)</sup>

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person

- a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§ 13 bis 18,
- b) eine Wöchnerinnen- [und Schwangeren-] Unterstützung nach Maßgabe des § 19,
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20,
- [d) eine Fürsorge im Falle der Rekonvaleszenz nach Beendigung der Krankenunterstützung gemäß § . . . . .]<sup>(2)</sup>

[2. für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits-, Schwangerschafts- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.<sup>(3)</sup>

Zu § 11.

(1) Inwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch § 21 des Gesetzes gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen empfiehlt es sich, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach § 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint.

(2) Zu dieser Erweiterung der Unterstützung (vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 a des Gesetzes) werden nur gut situierte Kassen in der Lage sein. Eintretendenfalls können die näheren Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen un schwer in das Statut eingefügt werden.

(3) Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge.

[Durchschnittlicher Tagelohn.]<sup>(1)</sup>

§ 12. (A)

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und der Beiträge gilt [der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er fünf Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des § 13]<sup>(1)</sup> [der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn. Derselbe ist festgestellt:

- 1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . . Mark,
- 2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf . . . . . Mark,
- 3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16]<sup>(2)</sup> Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . Mark,
- 4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16]<sup>(2)</sup> Jahren auf . . . . . Mark,
- 5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . . Mark]<sup>(2)</sup>,
- 6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . . Mark]<sup>(2)</sup>.

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.]

§ 12. (B)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingeteilt:<sup>(3)</sup>

- 1. Volljährige Gehilfen [Gesellen, Arbeiter] [und die im § 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen].<sup>(4)</sup> I. Klasse.
- 2. Minderjährige Gehilfen [Gesellen, Arbeiter] und die im § 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
- 3. Lehrlinge sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren. III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

- für die I. Klasse auf . . . . . ( . . . . . Mark),
- für die II. Klasse auf . . . . . ( . . . . . Mark),
- für die III. Klasse auf . . . . . ( . . . . . Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

§ 12. (C)<sup>(5)</sup>

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Klassenmitglieder in (3) Klassen eingeteilt:

1. Klassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ..... Mark ..... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Klassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ..... Mark ..... Pf. bis ..... Mark ..... Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Klassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als ..... Mark ..... Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

- für die I. Klasse auf . . . . . ( ..... Mark),
- für die II. Klasse auf . . . . . ( ..... Mark),
- für die III. Klasse auf . . . . . ( ..... Mark).

Jedes Klassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Klassenvorstand einer Klasse zugeteilt, welche in das Quittungsbuch des Klassenmitglieds (§ 38) einzutragen ist.

Verfetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienste<sup>(6)</sup> jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

Zu § 12.

(1) Die Bestimmungen über den durchschnittlichen Tagelohn fallen für solche Klassen fort, bei welchen die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden (vgl. § 13 Ziffer 3 und § 31).

Sonst dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge immer der durchschnittliche Tagelohn der Klassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen — geeignetenfalls noch unter Trennung der „jungen Leute“ (zwischen 14 und 16 Jahren) und der „Kinder“ (unter 14 Jahren) — ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Fassung unter A (zweite Klammer) zu erhalten haben (vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Klassenmitglieder in Klassen eingeteilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des § 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneinteilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Einteilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Klassenmitglieder beurteilt werden (vgl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind, und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Klassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

(2) Ob die im Gesetze zugelassene Feststellung besonderer Durchschnittssätze je für „junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren und für „Kinder“ unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „jugendlichen Arbeiter“ vorkommen.

(3) Gehören der Klasse auch weibliche Mitglieder an, so sind dieselben bei dieser Art der Klasseneinteilung besonders zu berücksichtigen.

(4) Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26a Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneinteilung berücksichtigt werden.

(5) Bei dieser Art der Klasseneinteilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Klassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

(6) Vgl. Bemerkung 4 zu § 7 und Bemerkungen 4 und 7 zu § 10.

C. Krankenunterstützung für Klassenmitglieder.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird den Klassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;

2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;<sup>(1)</sup>
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit<sup>(2)</sup> vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab]<sup>(3)</sup> für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage]<sup>(4)</sup>

entweder:

[die Hälfte<sup>(4)</sup> des durchschnittlichen Tagelohns (§ 12) als Krankengeld];

oder:

[ein Krankengeld, und zwar

- a) für Mitglieder der ersten Klasse von ..... Mark,
- b) für Mitglieder der zweiten Klasse von ..... Mark,
- c) für Mitglieder der dritten Klasse von ..... Pf.]<sup>(4)</sup>

oder:

[ein Krankengeld in Höhe der Hälfte<sup>(4)</sup> des wirklichen Arbeitsverdienstes des Rassenmitglieds, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen, für die Zahlung der Beiträge im § 32 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Klasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitglieds zugrunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen<sup>(5)</sup> über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.]

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablaufe der **sechszwanzigsten [neununddreißigsten, zweiundfünfzigsten]**<sup>(6)</sup> Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Abs. 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablaufe der **sechszwanzigsten [neununddreißigsten, zweiundfünfzigsten]** Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der **sechszwanzigsten [neununddreißigsten, zweiundfünfzigsten]** Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

#### Zu § 13.

(1) Sollen auf Grund des § 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

(2) Der Bemessung des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes kann der durchschnittliche Tagelohn der Rassenmitglieder (§ 12) oder auch gemäß § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns kann das Krankengeld durch Angabe der Quote desselben, aber auch der Grundsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Änderung der Tagelohnsätze die Änderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergibt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen. Hiernach ist unter den im Texte vorgesehenen Fassungen zu wählen.

(3) Die Erweiterung der Rassenleistungen in diesen Beziehungen (ganz oder teilweise) kann gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1a des Gesetzes nur stattfinden, sofern dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist (vgl. § 55 und § 65 Abs. 2 des Statuts). Die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab braucht nicht allgemein zu erfolgen, sondern kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein sichtbarer äußerer Schäden usw., abhängig gemacht werden. Soll letzteres geschehen, so sind die Voraussetzungen im Statut anzugeben.

(4) Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2, § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (in den durch § 20 Abs. 2 beziehungsweise § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes vorgesehenen Grenzen) festgesetzt werden.

(5) Vgl. Bemerkung 4 zu § 7 und Bemerkungen 4 und 6 zu § 10.

(6) Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 26 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vgl. Bemerkung 1 zu § 11).

§ 14.<sup>(1)</sup>

An die Stelle der im § 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhaus ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im § 25 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhaus Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten haben, [[die Hälfte] **drei Viertel**] des im § 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrags] **[die Hälfte des [durchschnittlichen Tagelohns] [wirklichen Arbeitsverdienstes]**<sup>(2)</sup> für diese Angehörigen, [anderenfalls ein Krankengeld von [einem Zehntel, **einem Fünftel**] des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes]].<sup>(3)</sup>

Zu § 14.

(1) Der § 7 des Gesetzes gilt nach § 20 Abs. 1 Ziffer 1 daselbst auch für Ortskrankenkassen.

(2) „Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 2a und § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes. **Über die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] hinaus darf die Angehörigenunterstützung nicht festgesetzt werden.**“

(3) Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem **Viertel** des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden Lohnes gewährt werden.

§ 16.<sup>(1)</sup>

[Für Mitglieder, welche von der Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten **für 26 [39] Wochen**<sup>(2)</sup> bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im § 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.]

Zu § 16.

(1) Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenunterstützung handelt, nur dann eine Bedeutung, wenn die gewöhnlichen Kassenleistungen den Mindestbetrag überschreiten; **soweit es sich dagegen um die Dauer der Unterstützung handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.**

(2) Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im § 13 gewählt ist.

§ 17.<sup>(1)</sup>

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [ . . . Pf.]]<sup>(2)</sup> gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln **oder durch** Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

Zu § 17.

(1) Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

(2) Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

§ 18.<sup>(1)</sup>

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes<sup>(2)</sup> nicht [nicht mehr als um ein Viertel] übersteigt.

[Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Klasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritte, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstand anzuzeigen.

Die Verjämung dieser Verpflichtung zieht Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.]<sup>(3)</sup>

Zu § 18.

(1) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt ohne Ausnahme in das Statut kraft § 26a Abs. 1 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Letzteres kann z. B. durch Einschlebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.

(2) Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohns“; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstugelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohns zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes“ gewählt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 1 und 2a des Gesetzes.

#### D. Wöchnerinnen- [und Schwangeren-] Unterstützung für Kassemitglieder.

##### § 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Klasse oder einer Gemeindefrankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft<sup>(1)</sup> eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes<sup>(2)</sup> gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

[<sup>(3)</sup> Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Klasse angehören,

entweder:

wird wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung bis zur Gesamtdauer von [vier, sechs] Wochen gewährt.] [Auch werden ihnen die erforderlichen Hebammendienste<sup>(4)</sup> und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden<sup>(4)</sup> frei gewährt.]

oder:

werden die erforderlichen Hebammendienste<sup>(4)</sup> und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden<sup>(4)</sup> frei gewährt.]

Zu § 19.

(1) Vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

(2) Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann hier Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes. Die Fassung richtet sich danach, ob die Gewährung aller oder nur einzelner der hier zugelassenen Leistungen beschlossen wird. Zu jedem Falle ist nach dem Gesetze die Gewährung der Leistungen aus Abs. 2, abweichend von den Leistungen aus Abs. 1, von der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit zu der betreffenden Ortskrankenkasse selbst abhängig zu machen.

(4) Die Entbindung selbst ist nicht mehr zu den „Schwangerschaftsbeschwerden“ zu rechnen. Die freie Gewährung der „erforderlichen Hebammendienste“ umfaßt aber auch die bei der Entbindung von der Hebamme zu leistenden Dienste.

#### E. Sterbegeld für Kassemitglieder.

##### § 20.

Für den Todesfall eines Mitglieds gewährt die Klasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen [dreißigfachen]<sup>(1)</sup> Betrage des durchschnittlichen Tagelohns (§ 12) [mindestens aber im Betrage von fünfzig Mark.]<sup>(1)</sup>

oder

[ein Sterbegeld

- a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . . Mark,
- b) für Mitglieder der zweiten Klasse von . . . . . Mark,
- c) für Mitglieder der dritten Klasse von . . . . . Mark]<sup>(1)</sup>

oder

[ein Sterbegeld im zwanzigfachen **[dreißigfachen]**<sup>(1)</sup> Betrage des nach § 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitglieds, soweit derselbe **fünf** Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt] **[, mindestens aber im Betrage von fünfzig Mark.]**<sup>(1)</sup>

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.<sup>(2)</sup>

**[In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, hat die Kasse darauf Anspruch, daß ihr bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes dafür Ersatz durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes geleistet wird.]**<sup>(3)</sup>

Zu § 20.

<sup>(1)</sup> Das Sterbegeld ist nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3, § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes mindestens auf den zwanzigfachen Betrag des auch der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vgl. § 13 Ziffer 3) festzusetzen. Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes darf es bis zum vierzigfachen Betrage dieser Lohnsätze erhöht werden, auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt werden. Ist der durchschnittliche Tagelohn zugrunde gelegt, so können die für jede Klasse gewährten Geldsätze ausdrücklich im Statut angegeben werden (vgl. Bemerkung 2 zu § 13).

<sup>(2)</sup> Vgl. § 20 Abs. 3 des Gesetzes.

<sup>(3)</sup> Vgl. § 20 Abs. 5 des Gesetzes. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft Gesetzes Anwendung.

#### F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§ 21.<sup>(1)</sup>

[Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern, sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,]<sup>(2)</sup> gewährt:

- a) im Falle der Erkrankung folgender Familienangehöriger:<sup>(3)</sup> . . . . . freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie sonstige Heilmittel (vgl. § 13 Abs. 1 Ziffer 2), für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für . . . . . Wochen;
- b) im Falle der Schwangerschaft der Ehefrau<sup>(4)</sup> [, sofern der Ehemann mindestens sechs Monate der Kasse angehört hat,] [für die Zeit vom Beginne des siebenten Monats nach Stellung des Antrags] wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit eine der Wöchnerinnen-Unterstützung (§ 19 Abs. 1) gleiche Unterstützung bis zur Gesamtdauer von [sechs] Wochen, ferner ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden<sup>(5)</sup> und die erforderlichen Hebammendienste;<sup>(6)</sup>
- c) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere [im halben Betrage] des für das Mitglied im § 20 festgestellten Sterbegeldes.<sup>(6)</sup>

Dieses Sterbegeld für Ehefrauen und Kinder wird auch dann gewährt, wenn das verstorbene Familienmitglied zwar gegen Krankheit versichert war, auf Grund dieser Versicherung aber ein Anspruch auf Sterbegeld nicht besteht.<sup>(7)</sup> Der Kasse steht in Fällen der im § 20 Abs. 3 bezeichneten Art der Anspruch auf Ersatzleistung bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes zu.<sup>(8)</sup>

[Anträge der Kassenmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der

Anbringung des Antrags beim Kassenvorstand eingetreten waren [welche vor dem Ablaufe von [sechs] Wochen seit der Anbringung des Antrags beim Kassenvorstand eintreten].<sup>(1)</sup> Der Kassenvorstand ist befugt, besondere Vorschriften über die Stellung des Antrags zu erlassen; sofern solchen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützungen an Familienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstände die Zurücknahme des Antrags anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im § 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei auf einander folgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine.]

Zu § 21.

<sup>(1)</sup> Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten ist für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter lit. a des Paragraphen.

<sup>(2)</sup> Mit dieser Antragstellung übernimmt das Kassenmitglied die Verpflichtung zur Zahlung der im § 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge.

<sup>(3)</sup> Es empfiehlt sich, diejenigen Familienangehörigen, auf welche die Vorschrift des § 21 Anwendung finden soll, im Kassenstatut ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassenmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade.

<sup>(4)</sup> Die im Abs. 1 unter b bezeichneten Leistungen sind an die Stelle der nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 zugelassenen Wöchnerinnen-Unterstützung getreten. Die Dauer der Schwangeren-Unterstützung nicht selbst versicherter Ehefrauen kann kürzer bemessen werden, als diejenige der selbstversicherten Ehefrauen. Ihre Höchstdauer beträgt ebenfalls sechs Wochen.

<sup>(5)</sup> Vgl. Bemerkung <sup>(4)</sup> zu § 19.

<sup>(6)</sup> Die gemäß lit. c gewährten Sterbegelder können auch niedriger bemessen werden.

<sup>(7)</sup> Dies ist der Fall bei Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung.

<sup>(8)</sup> Vgl. § 20 Abs. 5 des Gesetzes und Bemerkung <sup>(3)</sup> zu § 20.

<sup>(9)</sup> Die Festsetzung einer Karenzzeit, abgesehen von der sechsmonatigen des Abs. 1 lit. b, oder sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung der Familienunterstützung ist freigestellt.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.<sup>(1)</sup>

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs Wochen] der Mitgliedschaft eintreten, wird jedoch die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 26 Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tageslohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt. Nur die im § 30 Abs. 2 Ziffer 3 [und 4] bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.]<sup>(2)</sup>

Diejenigen, welche auf Grund des § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden,<sup>(3)</sup> haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung,]<sup>(4)</sup> [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

[Hinsichtlich des Beginns der Unterstützungsansprüche für Familienangehörige bewendet es bei den Bestimmungen des § 21.]

Zu § 22.

<sup>(1)</sup> Vgl. § 26 des Gesetzes.

<sup>(2)</sup> Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt; nur Mehrleistungen dürfen bei Versicherungspflichtigen von einer Karenzzeit abhängig gemacht werden. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für sechs Wochen oder eine kürzere oder längere Zeit (bis zu sechs Monaten) eintreten soll, ist freigestellt; ebenso kann die Karenzzeit für die einzelnen Mehrleistungen verschieden bemessen werden. Werden Beschränkungen vorgesehen, so gelten sie für die im letzten Satze erwähnten Ausnahmefälle kraft Gesetzes nicht (vgl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes).

<sup>(3)</sup> Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

<sup>(4)</sup> Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des § 26 a Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

§ 23.

Mitgliedern, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit<sup>(1)</sup> aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten,<sup>(2)</sup> verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von **26** Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.]<sup>(3)</sup>

Zu § 23.

(1) Vgl. § 28 des Gesetzes. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

(2) Das Statut kann hiervon nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

(3) Fällt aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

## H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.<sup>(1)</sup>

Die im § 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhaus] [von der Kasse bestimmten Krankenhaus]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt<sup>(2)</sup> [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei<sup>(3)</sup> durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.<sup>(4)</sup>

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im § 13 **Abf. 1** Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

Zu § 24.

(1) Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des Gesetzes und § 56 Abs. 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hilfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hilfsleistungen anderer Ärzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze nicht mehr zu.

(3) Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

(4) **Verträge der Kasse mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern auf Grund des § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.**

§ 25.<sup>(1)</sup>

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zum **dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.**

Zu § 25.

(1) Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2a des Gesetzes und § 56 Abs. 1 Ziffer 11 und Abs. 2 des Statuts.

§ 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden [Sonnabende] gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls, und demnächst an jedem folgenden [Sonnabende] für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

[Die Auszahlung der Unterstützung an Schwangere erfolgt in gleicher Weise wie diejenige des Krankengeldes (§ 26 Abs. 1).]

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage [des für . . . Wochen zu leistenden vollen Klassenbeitrags] [von . . . Mark]<sup>(1)</sup> zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden;<sup>(2)</sup>
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 26 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindefrankenversicherung geleistet haben;<sup>(3)</sup>
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine [gemäß § 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen;] [aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen . . . Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden;]
4. diejenigen, welche gemäß § 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des [Gewerbszweigs], in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebs mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen.<sup>(4)</sup>

Zu § 30.

<sup>(1)</sup> Das Eintrittsgeld darf die Höhe des sechswöchentlichen vollen Klassenbeitrags nicht übersteigen (vgl. § 26 Abs. 3 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

<sup>(2)</sup> Diese Befreiung empfiehlt sich namentlich da, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

<sup>(3)</sup> Die Befreiungen unter Ziffer 2, 3 und 4 sind gesetzlich (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes).

<sup>(4)</sup> Unter Ziffer 4 sind diejenigen der im § 1 des Statuts namhaft gemachten Gewerbszweige, deren Natur die periodisch wiederkehrende zeitweilige Betriebseinstellung mit sich bringt, zu bezeichnen. Wenn eine solche Betriebseinstellung bei keinem jener Gewerbszweige vorkommt, wird die Ziffer fortfallen.

B. Ordentliche Klassenbeiträge.

§ 31.<sup>(1)</sup>

Die wöchentlichen Klassenbeiträge betragen:<sup>(2)</sup>

- |   |      |
|---|------|
| 1. für (erwachsene) männliche Klassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge . . . . . | Pf., |
| 2. für (erwachsene) weibliche Klassenmitglieder über 16 Jahre . . . . .                               | Pf., |
| 3. für männliche Klassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge . . . . .   | Pf., |
| 4. für weibliche Klassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren . . . . .                     | Pf., |
| 5. für männliche Klassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . .  | Pf., |
| 6. für weibliche Klassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . .  | Pf., |

[oder]

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . .  | Pf.,  |
| 2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . . | Pf.,  |
| 3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . . | Pf.,] |

[oder]

[..... Prozent des nach § 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Klassenmitglieds, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]<sup>(3)</sup>

[oder]

[..... Pfennig von jeder vollen oder angefangenen halben Mark des nach § 13 **Abf. 1** Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Klassenmitglieds, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Klasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.]<sup>(4)</sup>

Zu § 31.

(1) Es ist ratsam, zunächst den vollen Klassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnachst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Teiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

(2) Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Prozenten des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden Lohnbetrags (des durchschnittlichen Tagelohns oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Ihre Höhe kann im Statut durch Angabe des Prozentsatzes ausgedrückt werden; doch ist insbesondere bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns die im Texte vorgesehene Art der Feststellung nach festen Beträgen vorzuziehen, weil es den Mitgliedern erwünscht sein wird, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Arbeitswoche berechnet, aus dem Statut ersehen können.

(3) **Vierundehhalb** Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes sind der nach § 31 **Abf. 1** des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag der Gesamtbeiträge, sofern nicht etwa zur Deckung der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Mindestleistungen ein höherer Betrag erforderlich ist. Ob es erforderlich und ratsam ist, sofort bis zu dem Höchstbetrage von 4 1/2 Prozent zu gehen, ist nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurteilen. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Im weiteren Verlaufe dürfen die Gesamtbeiträge bis auf 6 Prozent des zugrunde zu legenden Lohnbetrags gesteigert werden; hierzu ist jedoch, sofern Mehrleistungen gewährt werden (§ 21 des Gesetzes), die besondere Zustimmung sowohl der Vertretung der Arbeitgeber wie der Vertretung der Versicherten erforderlich (§ 31 **Abf. 2** des Gesetzes). Sofern nur die Mindestleistungen gewährt werden, bedarf es zu einer Erhöhung der Beiträge bis auf 6 Prozent der besonderen Zustimmung beider Gruppen der Beteiligten nicht; eine solche Zustimmung bleibt dagegen für solche Kassen dann erforderlich, wenn die Beiträge zu Deckung der Mindestleistungen noch über 6 Prozent hinaus erhöht werden müssen. Ist hierzu die Zustimmung einer Gruppe nicht zu erreichen, so muß die Kasse geschlossen werden (§ 47 **Abf. 1** Ziffer 2 des Gesetzes).

Der als Beitrag zu erhebende Prozentsatz ist im allgemeinen für sämtliche Klassenmitglieder in gleicher Höhe festzustellen. Jedoch kann nach § 22 **Abf. 3** des Gesetzes für Kassen mit verschiedenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden, wenn und soweit die Verschiedenheit dieser Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung vor der Einreichung des Statuts behufs dessen Genehmigung einzuholen.

(4) Vergleiche § 52 **Abf. 3** des Gesetzes.

**D. Zusatzbeiträge.**

§ 37.

[Kassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im § 21 **Abf. 1** lit. a und b bezeichneten Familienunterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienmitglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, [auf wöchentlich . . . Pf. festgesetzt] [von dem Kassenvorstand allgemein festgesetzt und durch die im § 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht.]

[Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im § 32 angegebenen Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.] Die Verpflichtung zur Zahlung dieser

Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkt, an welchem nach § 21 Abs. 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört.] [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während **einer durch Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau, nicht aber während einer zur Unterstützung berechtigenden Erwerbsunfähigkeit des Versicherten selbst** fortzuentrichten.]

Zu § 37.

Vgl. § 22 Abs. 2, § 52b und § 54a des Gesetzes. Die Zusatzbeiträge sind für alle, welche Familienunterstützung in Anspruch nehmen, nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

#### A. Kassenvorstand.

##### Zusammensetzung und Wahl.

###### § 40. <sup>(1) (2)</sup>

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 z.]<sup>(3)</sup> Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vgl. § 51) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte<sup>(4)</sup> und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.]<sup>(5)</sup>

Die Wahl ist geheim<sup>(6)</sup> und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang<sup>(7)</sup> in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.<sup>(8)</sup> Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes<sup>(9)</sup> unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitglieds ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der **Invalidenversicherung** übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

Zu § 40.

(1) Für die Bildung des Vorstandes ist folgendes zu beachten:

- a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältnisse der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als ein Drittel der Stimmen ausmachen darf;
- b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein, und zwar in geheimer Wahl und so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
- c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen (Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber) zu ihren Vertretern wählen;
- d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten, dürfen dann aber die Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

(2) Solange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern ein Drittel der Stimmen im Vorstand einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§ 5 und 9 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Errichtung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei teilbare

festzusetzen und zu zwei Dritteln und ein Drittel auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu verteilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorseeung getroffen werden, daß das Verhältnis der Zahl der im Vorstände sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung geschieht vielmehr Genüge, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältnis nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso ist aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß das Verhältnis der Vertretung im Vorstände demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es genügt vielmehr, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstand eine entsprechende Verstärkung im Vorstand erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem vorstehenden entsprechend, ist im § 40 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im § 42 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa notwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

Die Zahl ist nach dem Umfange der Klasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei teilbar ist.

Bei Klassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Wert gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Da die Wahl geheim sein soll (§ 38 Abs. 3 des Gesetzes), ist die Vornahme durch Akklamation unzulässig. Das Statut kann hier auch eine Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Proportional- Wahl vorschreiben, wobei jedoch der Grundsatz der Freiheit und Geheimheit der Wahl gewahrt bleiben muß.

Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies muß geschehen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

#### § 41.<sup>(1)</sup>

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [. . . .] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel]<sup>(2)</sup> der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied gemäß § 42 Abs. 4 ff. des Krankenversicherungsgesetzes seines Amtes enthoben worden,<sup>(3)</sup> so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.<sup>(4)</sup> Der in derselben Gewählte bleibt nur solange im Amte, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen oder des Amtes enthobenen Mitglieds gedauert haben würde.

Zu § 41.

(1) Die Erneuerung des Vorstandes durch allmähliches Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende teilweise Neuwahl ist im Interesse einheitlicher Fortführung der Verwaltung einer periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen.

(2) Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Teilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

(3) Nach § 42 Abs. 4 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes kann ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer, der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder gegen den auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, oder hinsichtlich dessen Tatsachen bekannt werden, welche sich als

grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Anfechtung gegeben worden ist. Die Enthebung kann auch eine vorläufige — bis zur Beendigung des Strafverfahrens — in dem Falle sein, daß gegen ein Vorstandsmitglied usw. das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach deren Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Anfechtung hat zwar keine aufschiebende Wirkung, jedoch wird es sich empfehlen, die Neuwahl regelmäßig erst vorzunehmen, wenn die Amtsenthebung eine endgültige geworden ist.

(4) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

### Obliegenheiten des Vorstandes.

#### § 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.<sup>(1)</sup> Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des Krankenversicherungsgesetzes [hinsichtlich der Einreichung der Übersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde] obliegen.

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].]<sup>(2)</sup>

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

**[Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.]<sup>(3)</sup>**

Zu § 48.

(1) Der § 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

(2) Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation ist auch in diesem Falle auf die im § 35 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen.

(3) Diese Bestimmung findet auch ohne Ausnahme in das Statut kraft § 35 Abs. 3 des Gesetzes Anwendung.

### B. Generalversammlung.

#### Zusammensetzung.

##### § 51. (A)<sup>(1, 2)</sup>

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;<sup>(3)</sup>
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt<sup>(1)</sup>, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im übrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.<sup>(2)</sup> [Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, solange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.] Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder (B)

§ 51. (B)<sup>(3)</sup>

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf [.....] Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abteilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der in § 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abteilung.<sup>(7)</sup>

Jede Abteilung wählt für je 10 [15, 20 usw.] dem betreffenden Gewerbszweig angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.<sup>(8)</sup> Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 usw.] teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.<sup>(9)</sup>

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungeteilter Wahlversammlung gewählt.<sup>(10)</sup> Für je 20 [30, 40]<sup>(11)</sup> von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.<sup>(12)</sup> Für den überschießenden Bruchteil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abteilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermin angegeben.

Zu § 51.

(1) Für die Bildung der Generalversammlung ist folgendes zu beachten:

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§ 37 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vgl. § 23 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes).

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältnis ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesamtvertretung nicht übersteigen darf (vgl. § 38 des Gesetzes).

d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen. Die Wahlen sind geheim.

(2) Das Statut hat entweder die Bestimmung zu treffen, daß die Generalversammlung aus sämtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder, daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämtlichen stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, ist sie daher stets dann vorzuziehen, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

(3) Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes unzulässig.

(4) Vgl. § 38 a Abs. 1 des Gesetzes.

(5) Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgerweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichts erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

(6) Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

- a) die Vertreter werden von sämtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakt ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
- b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältnisse verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
- c) die Wahl erfolgt nach Abteilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl ist schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abteilungen vorzuziehen; bei Klassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, sind die Abteilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirkes eine örtliche Einteilung nötig macht, am besten nach Gewerbszweigen zu bilden.

Das Statut kann hier auch eine Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältnis- (Proportional-) Wahl vorschreiben, wobei jedoch der Grundsatz der Freiheit und Geheimheit der Wahl gewahrt bleiben muß.

(7) Hier können auch die einzelnen Abteilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abteilung vereinigt werden müssen.

(8) Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabteilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

(9) Für die Zahl der von einer Abteilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist notwendig, um das richtige Verhältnis in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

(10) Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abteilungen eingeteilt werden.

(11) Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

(12) Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Klasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnismäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Übereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlungen nicht immer erreicht wird, darf nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältnisse zu bemessen ist, angesehen werden, da eine solche Übereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

### § 51a.

Die Wahl erfolgt für jede Abteilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens [eine Woche] vorher **auf dem im § 66 vorgesehenen Wege** [sowie durch Anschlag in den Herbergen der beteiligten Gewerbe]<sup>(1)</sup> einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 8 maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.<sup>(2)</sup>

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.<sup>(2)</sup>

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abteilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

Zu § 51a.

(1) Besteht die Klasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so ist diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig.

(2) Vgl. § 39 des Gesetzes. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber ist, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechtes anzusehen. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so können sie nach gesetzlicher Vorschrift die Vertretung nur nach Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

### § 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder [n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber [n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

- a) um eine Erhöhung der Beiträge über **vierundeinhalb** Prozent desjenigen Betrags, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§ 31 des Gesetzes);

- b) um eine Erhöhung der Beiträge über **sechs** Prozent desjenigen Betrags, nach welchem die Unterstüzungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
- c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 40 Abs. 4 [3], § 51 und § 51a), erfolgt die Abstimmung durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlussnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Zu § 55.

Die Beschlussfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Teiles der Mitglieder sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ( $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$ ) abhängig gemacht werden. Notwendig ist dies, abgesehen von den im Abs. 1 des Paragraphen vorgesehenen Fällen, nicht. Auch die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlussnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

## VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 57.<sup>(1)</sup>

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Abs. 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstand und der Generalversammlung gefassten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassierer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstand unter Vorbehalt einer [. . . monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährenden Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluss der Generalversammlung] festgestellt.

Zu § 57.

<sup>(1)</sup> Vgl. wegen der Rechnungs- und Kassenführer die Bemerkung <sup>(3)</sup> zu § 41.

§ 62.

Vorrätige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind],<sup>(1)</sup> bis zur Beschlussfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, [nach Weisung des Vorstandes] der [Sparkasse . . .] zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse . . . übergeben werden, nach Beschluss des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:<sup>(2)</sup>

1.

2.

3.

Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.<sup>(3)</sup> Die Belege über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.<sup>(4)</sup>

Zu § 62.

<sup>(1)</sup> Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorrätige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

(2) Vgl. § 40 Abs. 3, 4, 5 des Gesetzes. Innerhalb der Grenzen, welche durch die für die Anlegung von Mündelgeld bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gezogen sind, kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

(3) Vgl. § 40 Abs. 2 des Gesetzes.

(4) Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Niederlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist ratsam.

## VII. Bekanntmachungen.

### § 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Änderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammenetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen [und die im § 56 Abs. 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften] werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung **auf ortsübliche Weise** [in (Name des Blattes)] erlassen.

### § 69.<sup>(1) (2)</sup>

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte,<sup>(3)</sup> von dem für den Beschäftigungsort **oder die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers oder den Wohnsitz beider Parteien** und den Gewerbszweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, solange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]<sup>(4)</sup> [Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.]<sup>(5)</sup>

Zu § 69.

(1) Vgl. Bemerkung (1) zu § 68.

(2) Die hier erwähnten Streitigkeiten werden gemäß § 53 a des Gesetzes nach den Vorschriften des **Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890** entschieden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des § 85 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Bei den im Texte zur Wahl gestellten Fassungen sind folgende Verschiedenheiten berücksichtigt worden:

a) Ein örtlich und sachlich zuständiges Gewerbegericht ist für alle im § 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. In diesem Falle dürfen die Streitigkeiten nur durch Erhebung der Klage bei dem Gewerbegerichte zur Entscheidung gebracht werden (vgl. § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und § 6 Abs. 1 des **Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890**).

b) Ein zuständiges Gewerbegericht ist für keinen der im § 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. Hier kann auf Anrufen einer Partei das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher stattfinden (vgl. § 76 a. a. D.); der Anspruch kann aber auch sofort vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

c) Ein zuständiges Gewerbegericht ist nur für einen Teil der im § 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden (vgl. § 7 Abs. 1 a. a. D.). Hier hängt es von der Beschäftigung des Kassenmitglieds in dem einen oder anderen Gewerbszweig ab, ob der unter a oder unter b angegebene Weg offen steht.

Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann dabei nur in Frage kommen, soweit es sich um die im § 3 des **Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890** bezeichneten gewerblichen Arbeiter usw. handelt. Soweit etwa andere Personen zu den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern gehören, ist hinsichtlich der Erledigung der Streitigkeiten stets auf den unter b angegebenen Weg zu verweisen (vgl. § 83 a. a. D.).

(3) Vgl. § 84 a. a. D.

(4) Vgl. § 55 a. a. D.

(5) Vgl. § 77 a. a. D.

## Änderungen zum Entwurfe des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse

(Centralblatt für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 547 ff.)

mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

### Vorbemerkungen.

Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) hat durch die Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) eine Reihe von Abänderungen erfahren, die es zweckmäßig erscheinen ließen, auch den seinerzeit vom Bundesrate beschlossenen Entwurf des Musterstatuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse einer entsprechenden Durchsicht zu unterziehen. Da unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes in seiner seitherigen Fassung ein Bedürfnis nach einer Abänderung des genannten Statuts in wesentlicheren Punkten nicht hervorgetreten ist, konnten die Abänderungen im wesentlichen auf diejenigen Paragraphen beschränkt werden, die durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1903 irgendwie, sei es im Texte, sei es in den beigegebenen Erläuterungen, berührt werden. Es gelangen daher im nachstehenden auch nur diese Paragraphen zum Abdrucke, welche an die Stelle der entsprechend bezifferten Paragraphen des Normalstatuts treten sollen. Die nicht abgedruckten Paragraphen behalten ihre bisherige Fassung. Für die Bedeutung der neuen Fassung, die für die infolge der Novelle notwendige Abänderung der Kassenstatuten nur einen Anhalt geben soll, gilt das gleiche, was in den Vorbemerkungen zu dem Entwurfe des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 547 ff.) hervorgehoben ist. Auf diese Vorbemerkungen wird daher hier lediglich Bezug genommen.

[Auf Grund der §§ 23, 36, 60, 64 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse . . . . . in . . . . . auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende abgeänderte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1904 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom . . . . . [und seines Nachtrags vom . . . . .] [und seiner Nachträge vom . . . . .] mit der Maßgabe, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind].

[Auf Grund der §§ 23, 24, 36, 64 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 411) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird das Statut der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse . . . . . in . . . . . vom . . . . . auf Beschluß der Generalversammlung in nachstehenden Punkten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab und mit der Maßgabe abgeändert, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind].

### § 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes und des (§ 64 Ziffer 1.) Gesetzes vom 25. Mai 1903 für die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen, nachdem die-

selben [durch Vertreter] gehört worden sind, eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N.“ führt und ihren Sitz zu N. hat.

§ 2.

Zwangweise Mitgliedschaft.

(§ 63 Abs. 1.) Alle in genannter Fabrik und im Kontor derselben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].<sup>(1)</sup>

Befreit von diesem Zwange sind:

(§ 2b.) a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $6\frac{2}{3}$  Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt;<sup>(2)</sup>

(§ 63 Abs. 1.) b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse sind.<sup>(2)</sup>

(§ 75 Abs. 2.) Mitglieder einer solchen Hilfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Tätigkeit Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

(§ 1 Abs. 4.) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(§ 3a.) Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien.<sup>(3)</sup>

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;

2. Personen, welche gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht.<sup>(4)</sup>

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrags:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird;

b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insofern im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten.

(§ 63 Abs. 3, § 24 Abs. 3.) Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, solange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schlusse des Rechnungsjahrs nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts.

Erläuterungen.

Zu § 2.

(1) Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwang unterworfen sind.

(2) Die in der älteren Fassung des Normalstatuts hier noch enthaltenen Worte „sowie solche Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für welche die im Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte

weder aufgehoben noch beschränkt sind]“ sind im Hinblick auf die durch das Gesetz vom 25. Mai 1903 bewirkte Streichung des bisherigen § 1 Abs. 4 und des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes fortgefallen.

(3) Die Hilfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hilfskasse im Krankheitsfalle zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassensstats, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(4) Die außerdem im § 3b des Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Arbeitgebers wird für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der Regel nicht in Betracht kommen.

(5) Die Ablehnung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Firma zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht gesichert erscheint.

#### § 4.

##### Eintrittsgeld.<sup>(1)</sup>

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6]<sup>(2)</sup> Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrags wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern<sup>(3)</sup> erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, (§ 26 Abs. 1.) daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 26 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben.

Das Eintrittsgeld ist von den zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Wochenbeitrag einzuzahlen (§ 17 Abs. 2.)]

Zu § 4.

(1) Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

(2) Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

(3) Mit den aus Abs. 2 dieses Paragraphen und aus § 26 Abs. 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder festgesetzt werden. Alsdann sind nähere Bestimmungen über die Abführung durch den Betriebsunternehmer und die Einbehaltung bei der Lohnzahlung in das Statut aufzunehmen vgl. § 17 Abs. 2 und § 18 des Statuts), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Beitrags gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes.

#### § 5.

##### Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei sowie Brillen, (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1.)  
Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel,<sup>(1)</sup> welche zur Heilung des Kranken oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2, § 21 Abs. 1 Ziffer 1a.)  
[vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab]<sup>(2)</sup> für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage]<sup>(3)</sup> ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:<sup>(4)</sup>
  - (A.) [des durchschnittlichen Tagelohns der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt: (§ 20 Abs. 1 Ziffer 1.)
    - a) für männliche Mitglieder über 16 Jahren auf ..... Mark,
    - b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahren auf ..... Mark, (§ 8 Abs. 2.)
    - c) für männliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge auf ..... Mark,
    - d) für weibliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren auf ..... Mark,
    - [e) für männliche Mitglieder unter 14 Jahren auf ..... Mark,]
    - [f) für weibliche Mitglieder unter 14 Jahren auf ..... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(§ 20 Abs. 2,  
§ 8 Abs. 2.)

(B.) [des durchschnittlichen Tagelohns derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört:

- a) Werkmeister, Beamte, **Kontoristen** zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- b) Vorarbeiter, Maschinisten zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- e) <sup>(1)</sup> Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- h) männliche Arbeiter unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- i) Arbeiterinnen unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
- [k] Kinder unter 14 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C.) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Vöhhnung nach Affordrängen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitglieds zugrunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

(§ 6 Abs. 2  
u. 3.)

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabende] für die abgelaufene Woche. Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablaufe der **[sechszwanzigsten]** <sup>(1)</sup> Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Abs. 1 Ziffer 2) spätestens mit dem Ablaufe der **[sechszwanzigsten]** Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der **[sechszwanzigsten]** Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Zu § 5.

<sup>(1)</sup> Sollen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

<sup>(2)</sup> Diese Erweiterungen der Krankenunterstützung sind nur zulässig, sofern sie in der Generalversammlung sowohl von der Vertretung der Firma als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen werden, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

<sup>(3)</sup> Das Krankengeld kann auch höher, bis zu drei Viertel des Lohnes (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

- (4) Der Bemessung des Krankengeldes kann zugrunde gelegt werden:
- nach § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder, geeignetenfalls noch mit Unterscheidung der „jungen Leute“ und „Kinder“. Die Sätze dürfen in diesem Falle 4 Mark nicht übersteigen;
  - nach § 20 Abs. 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 5 Mark festgesetzt werden;  
Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
  - nach § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.  
Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

(5) Die Klasseneinteilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

(6) Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§ 21 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3a des Gesetzes Fürsorge für Rekonvaleszenten gewährt werden; Bestimmungen über diese Erweiterung der Kassenleistungen würden in einem besonderen Paragraphen in das Statut einzufügen sein.

### § 7.

#### Verpflegung im Krankenhaus.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§ 5 und 6 freie Kur und Ver- (§ 7 Abs. 1.) pflegung im Krankenhaus gewähren, und zwar:

- für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absätze des § 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
- für sonstige Erkrankte unbedingt. (§ 7 Abs. 2.)

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung [die Hälfte [drei Viertel] des in den §§ 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrags] [die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] (§ 5)]<sup>(1)</sup> für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

[Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe (§ 21 Abs. 1 neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Viertels]<sup>(2)</sup> des der Bemessung Ziffer 3.) zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].]

Zu § 7.

(1) Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 2a und § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Über die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns (wirklichen Arbeitsverdienstes) hinaus darf die Angehörigenunterstützung nicht festgesetzt werden.

(2) Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden. Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes.

### § 9.

#### Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser.<sup>(1)</sup>

Die im § 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhaus] [von (§ 26a Abs. 2 der Klasse bestimmten Krankenhause)]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei durch die mit der Klasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen

Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. [Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Zu § 9.

(1) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hilfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht die Bestellung besonderer Kassenärzte, Apotheker und Krankenhäuser mit der Maßgabe, daß die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann, der Kassenverwaltung nicht zu. Die auf Grund solcher statutarischer Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des Gesetzes.

§ 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A)<sup>(1)</sup> [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Über diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationschein beim Kassenarzte dient.]<sup>(2)</sup>

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzt ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins ausbezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenschein ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.]

(§ 26a Abs. 2  
Ziffer 2a.)

(A und B) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften (vgl. § 32 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 4) über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

Zu § 10.

(1) Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstand abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrolle abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

(2) Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegsallen können.

§ 12.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

(§ 26a Abs. 1  
u. Abs. 2  
Ziffer 1 u. 2a.)

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes<sup>(1)</sup> [um  $\frac{1}{5}$ ]<sup>(2)</sup> übersteigen würde.

[Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritte, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstand anzuzeigen.]

Zu § 12.

(1) Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur soweit ein, als die Gesamtunterstützung an Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns des in Frage stehenden Mitglieds — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohns, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

(2) Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 13.

Sonstige Beschränkungen der Krankenunterstützung.

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 26a Abs. 2 Ziffer 2.) bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [..... Pf.]] gewährt.]

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln **oder** durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

[Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für [26] [39] <sup>(1)</sup> Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden Betrags des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.] <sup>(2)</sup>

Zu § 13.

<sup>(1)</sup> Hier ist die im § 5 Abs. 3 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

<sup>(2)</sup> Diese Bestimmung hat **wegen der Dauer der Unterstützung eine Bedeutung auch** bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung **nicht mehr als** die Mindestleistung gewähren.

§ 14.

Unterstützung der Wöchnerinnen [und Schwangeren].

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab (§ 20 Abs. 1 Ziffer 2.) gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft <sup>(1)</sup> eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes <sup>(2)</sup> gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

Entweder:

[Schwangeren, <sup>(3)</sup> welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, wird wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit eine der Wöchnerinnen-Unterstützung (Abs. 1) gleiche Unterstützung bis zur Gesamtdauer von [sechs] Wochen gewährt.] [Auch werden ihnen die erforderlichen Hebammendienste <sup>(4)</sup> und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden <sup>(4)</sup> frei gewährt.]

oder:

[Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, werden die erforderlichen Hebammendienste <sup>(4)</sup> und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden <sup>(4)</sup> frei gewährt.]

[Den Ehefrauen <sup>(5)</sup> solcher Mitglieder, die mindestens 6 Monate der Kasse angehören, <sup>(6)</sup> wird im Falle der Schwangerschaft wegen einer durch diese verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von [sechs] Wochen eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung gewährt; auch werden ihnen die erforderlichen Hebammendienste <sup>(4)</sup> und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden <sup>(4)</sup> frei gewährt.]

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend [gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls] und demnächst an jedem folgenden Sonnabende für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

[Die Auszahlung der Unterstützung an Schwangere erfolgt in gleicher Weise wie diejenige des Krankengeldes (§ 5).] <sup>(7)</sup>

Zu § 14.

<sup>(1)</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

<sup>(2)</sup> Diese Unterstützung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes. Es kann die Gewährung einer der Wöchnerinnen-Unterstützung gleichen Unterstützung für 6 Wochen oder auch für eine geringere Dauer oder zugleich (oder auch für sich allein) die freie Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden. Je nachdem ist die eine oder die andere der angegebenen Fassungen zu wählen. In jedem Falle ist die Gewährung der Leistungen aus Abs. 2 (abweichend von denen aus Abs. 1) von der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit zu der betreffenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse selbst abhängig zu machen.

(4) Zu den „Schwangerschaftsbeschwerden“ ist die Entbindung selbst nicht zu rechnen. Dagegen umfasst die freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste auch die bei der Entbindung von der Hebamme zu leistenden Dienste.

(5) Die Unterstützungen nach Abs. 3 sind an die Stelle der bisher nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassenen Wöchnerinnen-Unterstützung getreten. Sie gehören nicht zu den notwendigen Leistungen der Kasse und können entweder allgemein oder nur auf besonderen Antrag (vgl. Bemerkung 1 zu § 8 und Bemerkung 3 zu § 19) gewährt werden.

Die Dauer der Schwangeren-Unterstützung nicht selbstversicherter Ehefrauen kann kürzer bemessen werden als diejenige der selbstversicherten Ehefrauen. Ihre Höchstdauer beträgt ebenfalls 6 Wochen.

(6) Werden die im Abs. 3 bezeichneten Unterstützungen nur auf besonderen Antrag gewährt (vgl. Bemerkung 5) so werden sie zweckmäßig nicht von der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit des Mitglieds selbst zur Kasse abhängig zu machen, vielmehr wird die Karenzzeit auf 6 Monate von Stellung des Antrags ab festzusetzen sein.

(7) Dieser Absatz gilt nur für den Fall der Aufnahme des Abs. 2 oder 3 in das Statut.

§ 15.

Sterbegeld.

(§ 20 Abs. 1  
Ziffer 3,  
Abs. 3 u. 5,  
§ 21 Abs. 1  
Ziffer 6.)

Für den Todesfall eines Mitglieds gewährt die Kasse ein Sterbegeld im [zwanzigfachen] Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§ 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] **[mindestens aber im Betrage von fünfzig Mark]**. Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankunterstützung eingetreten ist.

(§ 21 Abs. 1  
Ziffer 7.)

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht [14] jährigen Kindes eines Mitglieds wird, falls diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere im [halben Betrage] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt.]<sup>(1)</sup>

(§ 20 Abs.) 4.

Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbniskosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Überschuss ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuführen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Überschuss der Kasse.

**[In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, hat die Kasse darauf Anspruch, daß ihr bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes dafür Ersatz durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes geleistet wird.]<sup>(2)</sup>**

Zu § 15.

(1) Diese Unterstützungen gehören nicht zu den notwendigen Leistungen der Kasse.

(2) Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft § 20 Abs. 5 des Gesetzes Anwendung.

§ 16.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§ 28.)

Mitgliedern, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von **26** Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.]<sup>(1)</sup>

Zu § 16.

(1) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

### § 17.

#### Beiträge.

Die Beiträge werden festgesetzt auf [3]<sup>(1)</sup> Prozent

(§ 22, § 20.)

(A) <sup>(2)</sup> [des durchschnittlichen Tagelohns (§ 5 Ziffer 2).]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohns (§ 5 Ziffer 2) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(C) [des nach § 5 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe **5** Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.] (§ 26a Abs. 2 Ziffer 6.)

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassensführer einzuzahlen.

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.] (§ 52 Abs. 3.)

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. (§ 54 a.)

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

(§ 55.)

Zu § 17.

(1) Höher als **vierundeinhalb** Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

(2) Je nachdem im § 5 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

### § 18.

Die Firma hat für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitglied oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 33) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitglieds aus der Kasse oder das Übertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Teiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge [und Eintrittsgelder] der letzteren werden, sobald ein für die Fabrik und **oder den Wohnsitz der Parteien** zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, (§ 85 a.)

bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem ordentlichen Richter entschieden.<sup>(1)</sup>

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]

[Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.]

Zu § 18.

<sup>(1)</sup> Diese Streitigkeiten sind nach den Vorschriften des **Gewerbegerichtsgesetzes** vom **29. Juli 1890** zu entscheiden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des § 85 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig. Soweit hiernach ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wird auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§§ 76 ff. des **Gewerbegerichtsgesetzes**) zu verweisen sein. **30. Juni 1901**

## § 20.

Besondere Rechte der Kasse.<sup>(1)</sup>

(§ 25.) Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

(§ 56 Abs. 2 bis 4.) **Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:**

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete [Eintrittsgelder und] Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kasse verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

Zu § 20.

<sup>(1)</sup> Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

## § 21.

Kassenführung und Rechnungslegung.

(§ 64 Ziffer 3.) Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

(§ 40 Abs. 1.) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Rechnungs- und Kassenführer<sup>(1)</sup> hat unter Beobachtung der auf Grund des § 41 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jährlichen Rechnungs-

abschluß und die vorgeschriebenen Übersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstande geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belegen dem Revisionsausschusse (§ 32 Ziffer 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Zu § 21.

(1) Wegen der etwaigen Amtsenthebung des Rechnungs- und Kassensführers vgl. Bemerkung (2) zu § 29.

### § 24.

#### Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Aus- (§ 33 Abs. 1.) gaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen<sup>(1)</sup> [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Krankenversicherungsgesetzes gemindert oder] die Beiträge bis auf 6 Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsver- (§ 31 Abs. 2.) dienstes] (§ 5) erhöht werden. Dabei sind die Vorschriften des § 31 Abs. 7 zu beachten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem dieses ins- (§ 65 Abs. 2.) gesamt 6 Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§ 5) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stande der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

Zu § 24.

(1) Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

### § 28.

#### Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:<sup>(1)</sup>

(§ 38 Abs. 1  
u. 3.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassensführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

b) aus [5]<sup>(2)</sup> von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern. (§ 34.)

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge  $\frac{5}{7}$  der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl<sup>(3)</sup> ein sechster Beisitzer und, sobald sie  $\frac{6}{8}$  übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.] (§ 38 Abs. 2.)

Die Wahl der Beisitzer ist geheim<sup>(4)</sup> und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.<sup>(5)</sup> Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der **Invalidentversicherung** übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für

(§ 34a  
Abs. 2.)

die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[Jedes Jahr]<sup>(6)</sup> scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahrs ausscheiden, werden durch das Los bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritte derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus,<sup>(7)</sup> so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.<sup>(8)</sup> Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Über jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(§ 84 Abs. 2.)

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegen-  
gesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

#### Zu § 28.

(1) Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältnisse der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesamtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstand, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschliehung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältnis der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesamtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältnis von 2 zu 4 festzustellen und im Abs. 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältnis 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf  $\frac{1}{13}$  (das arithmetische Mittel zwischen  $\frac{2}{6}$  und  $\frac{2}{7}$ ) der Gesamtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf  $\frac{1}{15}$  der Gesamtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen  $\frac{2}{7}$  und  $\frac{2}{8}$ ) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein usf.

(2) Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 8 unter a).

(3) Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältnis bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

(4) Wahl durch Akklamation erscheint hiernach ausgeschlossen. **Dagegen ist es zulässig, die Grundsätze des Verhältnis- (Proportional-) Wahlsystems im Statut anzunehmen, sofern dabei die Freiheit und Geheimheit der Wahl erhalten bleibt.**

(5) Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgang absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

(6) Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

(7) **Hierher ist es auch zu rechnen, wenn Beisitzer nach § 42 Abs. 4 ff. des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden (vgl. Bemerkung <sup>(2)</sup> zu § 29). Wenn auch eine Aufhebung der die Amtsenthebung aussprechenden Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, so empfiehlt es sich doch, die Ersatzwahl erst vorzunehmen, wenn die Entscheidung endgültig geworden ist.**

(8) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

#### § 29.

##### Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§ 85 Abs. 1.)

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Beiträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den

(§ 85 Abs. 2.)

Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben

gemacht werden.](<sup>1</sup>) Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Cirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [3] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; bare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt. (§ 34 a Abs. 1.)

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder (§ 42 Abs. 1.) ihren Mündeln.<sup>(2)</sup>

**[Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.]** (§ 35 Abs. 3.)<sup>(3)</sup>

Zu § 29.

(<sup>1</sup>) Diese Bestimmungen sind nach § 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

(<sup>2</sup>) Nach § 42 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes kann ein Vorstandsmitglied (ebenso ein Kassen- und Rechnungsführer, der nicht Vorstandsmitglied ist), wenn es infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn gegen dasselbe auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist oder wenn hinsichtlich seiner Tatsachen bekannt werden, welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht in bezug auf die Kassenführung darstellen, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Ist gegen ein Vorstandsmitglied usw. das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach deren Zustellung auf dem im § 58 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Wege angefochten werden. Die Aufsechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(<sup>3</sup>) Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft § 35 Abs. 3 des Gesetzes Anwendung.

## § 31.

### Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen . . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Teil ihrer Mitglieder es beantragt.]<sup>(1)</sup>

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu. (§ 64 Ziffer 2.)

